

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Glatthaferwiesen Lößstedt“

vom 17.08.2007

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34/07 vom 30.08.2007, S. 270

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

Die in der Gemarkung Lößstedt, liegenden als Glatthaferwiese ausgebildeten Flurstücke werden unter der Bezeichnung „Glatthaferwiesen Lößstedt“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 5,12 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Lößstedt, Flur 2, Flurstücke: 105/4, 129/2, 130/1, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 136/9, 137/4, 136/4, 136/6, 145/5, 145/7, 146/4 (Teilfläche), 147, 148 (Teilfläche), 150 (Teilfläche), 151/1 (Teilfläche), 152/1 (Teilfläche), 153/1, 153/2, 154 (Teilfläche), 155 (Teilfläche), 156, 157, 163/1, 163/2 (Teilfläche), 164.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 3.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch charakteristische Glatthafer-Auenwiesen, die in der Saaleaue des Stadtgebietes von Jena nur noch reliktiert vorhanden sind. Die Möhren-Glatthaferwiese in unterschiedlichen Ausbildungsformen sowie die Kontaktgesellschaften sind artenreich zusammengesetzt. Auf den Wiesen kommen die zwei nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten und nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV aufgeführten Schmetterlingsarten – Heller und Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* und *Maculinea nausithous*) vor. Die Verbreitung dieser beiden Arten und ihr Fortbestand ist von der Erhaltung dieser Wiesentypen und von deren weiterer traditioneller extensiver Nutzung abhängig. In den auf den Wiesenflächen stehenden Kopfweiden befindet sich der Lebensraum des Eremiten

(*Osmoderma eremita*). Der Eremit ist nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und in der FFH-Richtlinie im Anhang II als prioritäre Art sowie im Anhang IV aufgeführt.

- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
1. die Möhren-Glatthaferwiese und den Kopfweidenbestand zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
 2. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere die Glatthaferwiesenflächen als Lebensraum für die Schmetterlinge – Heller und Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* und *Maculinea nausithous*) und den Kopfweidenbestand mit dem Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
 3. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
 4. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem der Biotopkomplex als Refugial- und Trittsteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten bleibt und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
 5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
12. Flächen umzubrechen oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
13. eine mehr als zweimalige Mahd der Flächen im Jahr vorzunehmen,
14. eine Mahd im Zeitraum vom 15.06. bis 30.09. eines Jahres auszuführen,
15. eine Beweidung der Flächen vorzunehmen,
16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
17. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten,

3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Licht- bildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. Havariemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen,
 3. Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die grundsätzliche Erneuerung oder Neuverlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 11 bis 16,
 5. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
 6. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlen- und Horstbäume im Rahmen der Unterhaltungspflicht an der Saale im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 7. die Wahrnehmung des Uferbetretungsrechtes durch Inhaber einer gültigen Fischereierlaubnis,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt
 9. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 11. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 6, 9 und 10 dieser Verordnung ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Schutzgebiets sind natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I und Arten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

1. folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie: Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (EU-Kennziffer: 6510),
2. folgende prioritäre Art des Anhang II der FFH-Richtlinie: Eremit (*Osmoderma eremita* – EU-Kennziffer: 1084),
3. folgende weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* – EU Kennziffer: 1059) und Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* – EU Kennziffer: 1061).

Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet EU-Nr.: 5035-306 „Glatthaferwiesen Löbstedt“ (Th-Nr.: 227).

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit dem landwirtschaftlichen Nutzer.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die mit dem Schutzzweck zu vereinbarende landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

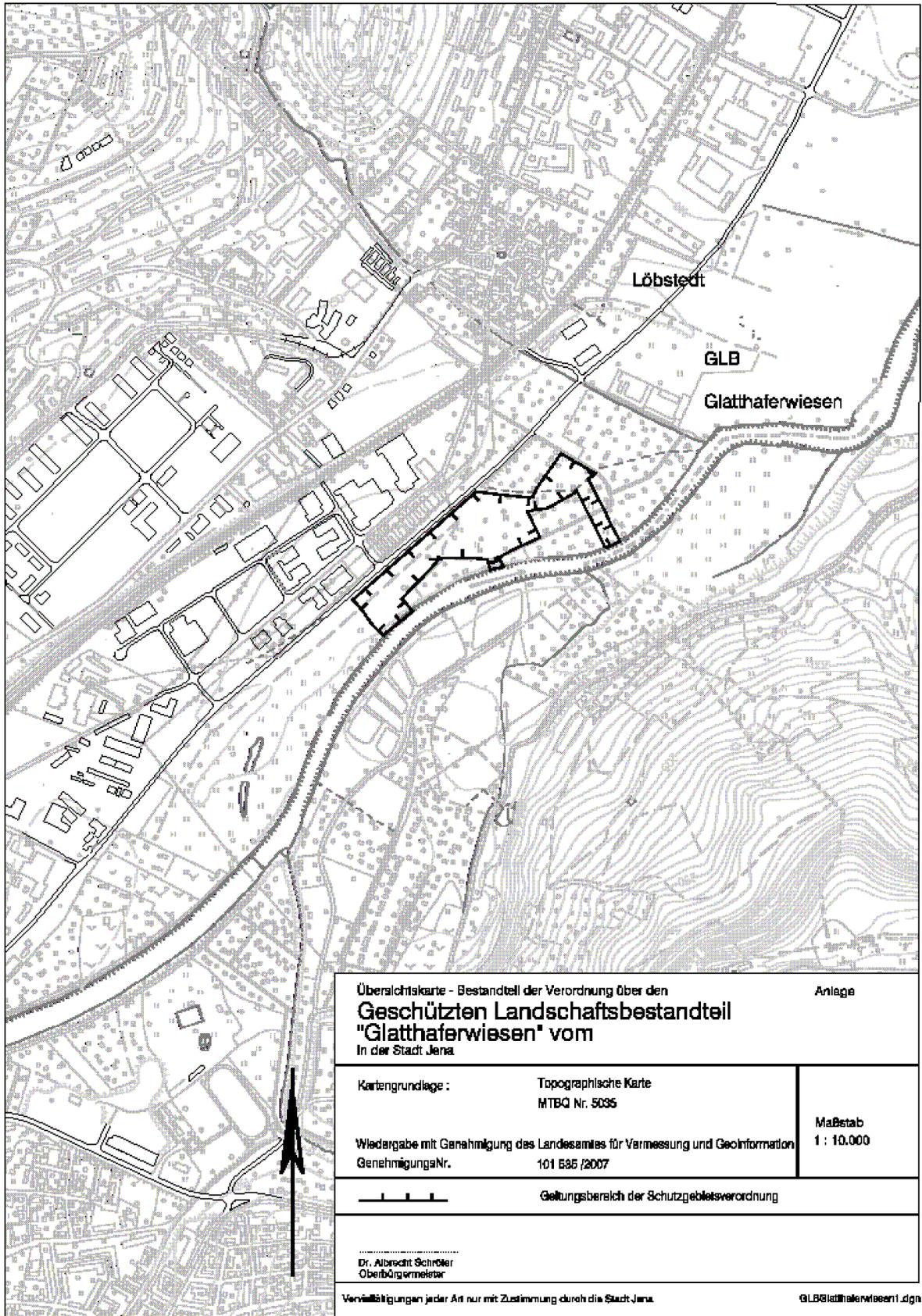
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Jena über den geschützten Landschaftsbestandteil „Glatthaferwiesen Löbstedt“ vom 02.06.1995 außer Kraft.



Überblickskarte - Bestandteil der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Glatthaferwiesen" vom In der Stadt Jena		Anlage
Kartengrundlage : Topographische Karte MTBC Nr. 5035	Maßstab 1 : 10.000	
Wiedergabe mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Genehmigungs-Nr.	101 535 /2007	
———— Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung		
Dr. Albrecht Schröder Oberbürgermeister		

Vervielfältigungen jeder Art nur mit Zustimmung durch die Stadt Jena. GLB\Glatthaferwiesen1.dgn